

SdK e.V. - Hackenstraße 7b - 80331 München

Newsletter 23 | Wirecard AG

Prüfung der Finanzierungsverträge abgeschlossen / LitFin richtet Treuhandkonto ein / SdK hält Vorgehen gegen EY mit Prozessfinanzierung für sinnvollsten Weg

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachfolgend erhalten Sie weitere wichtige Informationen zu den Möglichkeiten, im Fall Wirecard Schadensersatz zu erlangen. Wir raten Ihnen dringend, alle Informationen gründlich zu lesen und – sofern Sie sich entscheiden, an der durch den Prozesskostenfinanzierer LitFin initiierten Sammelklage teilzunehmen – zeitnah tätig zu werden, da die Frist hierfür am 31. März 2021 endet.

Finanzierungsverträge inkl. weitergehender Erklärungen verfügbar

Die SdK hat mittlerweile die Finanzierungsverträge des Prozesskostenfinanzierers LitFin und die seit Kurzem vorliegenden ergänzenden Unterlagen von LitFin und der den Schadensersatzprozess führenden Kanzlei Pinsent Mason final prüfen können.

Der Prozesskostenfinanzierungsvertrag, der seit Dezember 2020 vorliegt, wurde im Februar 2020 um einen sogenannten „Vertrag zu Gunsten Dritter“ ergänzt. Dieses Dokument wurde allen bei Investor Rights registrierten Interessenten zu den Vertragsdokumenten hinzugefügt. Dadurch werden in Zukunft die auf einem Treuhandkonto hinterlegten und noch zu hinterlegenden Gelder als Sicherheit dienen für den aus unserer Sicht unwahrscheinlichen Fall, dass der Prozesskostenfinanzierer LitFin die Kosten für die Schadensersatzklage nicht bezahlen können sollte.

Das Treuhandkonto wird durch die Rechtsanwaltskanzlei bpv Braun Partners, vertreten durch Herrn Rechtsanwalt Arthur Braun, M.A. (<http://www.bpv-bp.com/de/unser-team/arthur-braun>), geführt werden. Auf das Treuhandkonto werden Teile der von Ihnen an den Dienstleister Investor Rights gezahlten Gebühren hinterlegt. Unseren Berechnungen zufolge erwarten wir, dass je nach Anzahl der an der prozessfinanzierten Klage teilnehmenden Wirecard-Geschädigten folgende Summe auf dem Treuhandkonto hinterlegt werden wird:

ANZAHL TEILNEHMER „SAMMELKLAGE“	ERWARTETE EINLAGEN TREUHANDKONTO
8.000	ca. 500.000 €
10.000	ca. 693.000 €

SdK-Geschäftsführung
Hackenstr. 7b
80331 München
Tel.: (089) 20 20 846 0
Fax: (089) 20 20 846 10
E-Mail: info@sdk.org

Vorsitzender
Daniel Bauer

Publikationsorgane
AnlegerPlus
AnlegerPlus News

Internet
www.sdk.org
www.anlegerplus.de

Konto
Commerzbank
Wuppertal
Nr. 80 75 145
BLZ 330 403 10
IBAN:
DE38330403100807514500
BIC:
COBADEFFXXX

Veinsregister
München
Nr. 202533

Steuernummer
143/221/40542

USt-ID-Nr.
DE174000297

Gläubiger-ID-Nr.
DE83ZZZ00000026217

12.000	ca. 886.000 €
14.000	ca. 1.079.000 €

Die Einrichtung eines Treuhandkontos zugunsten der an der Klage teilnehmenden Anspruchsinhaber ist generell eher unüblich. LitFin ist damit aber Bedenken aus Ihrem Kreis und der SdK in Bezug auf die Bonität der Prozessfinanzierungsgesellschaft nachgekommen. Aus unserer Sicht ist die Konstruktion mit dem Treuhandkonto geeignet, das Risiko, im Falle einer Insolvenz der Prozessfinanzierungsgesellschaft auf Verfahrenskosten sitzen zu bleiben, deutlich zu reduzieren. Folgende aus unserer Sicht wesentlichen Kosten, die vom Prozesskostenfinanzierer übernommen werden, haben wir dabei betrachtet:

- Eigene Anwaltskosten:
Die eigenen Anwaltskosten wird die Kanzlei Pinsent Mason jeweils zeitnah monatlich abrechnen. Pinsent Mason hat gegenüber der SdK versichert, im Falle einer Nichtzahlung der Anwaltskosten die Arbeit – so schnell wie es rechtlich möglich ist – einzustellen, sodass keine weiteren Kosten entstehen. Das entsprechende Schreiben von Pinsent Mason haben wir im Bereich „Weitere Unterlagen“ auf unsere Internetseite unter www.sdk.org/wirecard online gestellt. Daher gehen wir davon aus, dass auf Sie im Falle der Insolvenz der Prozessfinanzierungsgesellschaft keine von Ihnen noch zu tragenden nennenswerten Kosten vonseiten der eigenen Anwälte zukommen.
- Gerichtskosten:
Die Gerichtskosten müssen vorab im Wege des Gerichtskostenvorschusses bezahlt werden. Daher halten wir es für sehr unwahrscheinlich, dass Sie im Falle einer Insolvenz des Prozesskostenfinanzierers noch Gerichtskosten bezahlen müssen.
- Gegnerische Anwaltskosten:
Diese stellen aus unserer Sicht das wesentliche Risiko dar. Im Falle einer Prozessniederlage müssen die Kläger die gegnerischen Anwaltskosten übernehmen. Diese würde bei einer „Sammelklage“ nach Auskunft unserer Anwälte unter der Annahme einer Klage im Wege der sogenannten Streitgenossenschaft („Sammelklage“) in der ersten Instanz und einem Beklagten und unter Zugrundelegung des maximalen Streitwerts von 100 Mio. Euro (Streitwertgrenze) bei maximal rund 988.000 Euro liegen.

Die auf dem Treuhandkonto zu hinterlegenden Gelder würden unserer Einschätzung nach also ausreichen, sofern sich rund 12.800 Wirecard-Geschädigte der prozessfinanzierten Sammelklage anschließen. Aktuell haben sich bei der SdK rund 22.600 geschädigte Wirecard-Anleger registriert. Wir gehen daher davon aus, dass gute Chancen bestehen, die benötigte Anzahl an Teilnehmern für die prozessfinanzierte Sammelklage zu erreichen.

Sollte nur eine deutlich geringere Anzahl erreicht werden, ist es aus unserer Sicht wahrscheinlich, dass die Prozessfinanzierung sowieso nicht zustande kommen wird. Denn LitFin hat die Gewährung der Prozessfinanzierung unter die Bedingung gestellt, dass ein Mindeststreitwert von 300 Mio. Euro erreicht werden muss. In diesem Falle wären die von Investor Rights für die Registrierung zur prozessfinanzierten Sammelklage erhobenen Gebühren (99 Euro für Mitglieder / 199 Euro für Nichtmitglieder) verloren. Die SdK selbst geht jedoch davon aus, dass die für das Zustandekommen der prozessfinanzierten Sammelklage nötige Anzahl an Teilnehmern erreicht wird.

Die Rechtsanwälte der SdK halten die prozessfinanzierte Klage mit der Kanzlei Pinsent Mason für den aus aktueller Sicht geeignetsten Weg. Denn damit werden wesentliche Kriterien erfüllt, die wir bereits im Juli 2020 gesetzt hatten:

1. Die Anleger werden von einer international tätigen Kanzlei vertreten. Pinsent Mason hat weltweit über 1.700 Anwälte und Niederlassungen in den für den Wirecard-Fall relevanten Ländern. Dies erscheint uns im Fall Wirecard wichtig. Denn der Betrug lief vor allem im Ausland (Großbritannien, Dubai, Singapur) ab. Es kann nur von Vorteil sein, auch schnellen Zugriff auf Anwälte zu haben, die sich vor Ort auskennen und gegebenenfalls auch die rechtlichen Möglichkeiten in diesen Ländern ausschöpfen können.
2. Pinsent Mason strebt eine Geltendmachung der Schadensersatzansprüche außerhalb eines sogenannten KapMuG-Verfahrens an. Das KapMuG-Verfahren würde zwar deutlich reduzierte Kostenrisiken für die Anleger mit sich bringen. Dennoch bevorzugen wir ein solches Verfahren aufgrund der praktischen Erfahrungen der letzten Jahre nicht. Bekanntestes Beispiel ist das KapMuG-Verfahren in Sachen Deutsche Telekom. Mehr als 20 Jahre nach dem sogenannten dritten Börsengang der Deutschen Telekom im Jahr 2000 ist das diesbezügliche KapMuG-Verfahren immer noch nicht beendet. Der Bundesgerichtshof (BGH) verwies das Verfahren erst kürzlich zurück an das Oberlandesgericht (OLG) Frankfurt¹.
3. Der Prozesskostenfinanzierer LitFin ist aktuell der einzige Prozesskostenfinanzierer, der auch Kleinanleger mit in die Prozesskostenfinanzierung aufnimmt. Neben LitFin ist uns noch eine Finanzierungszusage von Omni Bridgeway bekannt. Diese Finanzierungszusage bezieht sich jedoch ausschließlich auf institutionelle Investoren. Auch andere Prozesskostenfinanzierer, die bislang Klagen von Wirecard-Geschädigten gegen den Abschlussprüfer EY finanzieren, sind nur zur Finanzierung von Einzelschäden von mindestens 1 Mio. Euro bereit. Vonseiten des Prozesskostenfinanzierers Therium soll in Zusammenarbeit mit der Rechtsanwaltskanzlei TILP eine Finanzierungszusage für ein KapMuG-Verfahren vorgelegt werden. Ob ein KapMuG-Verfahren aber eröffnet werden wird, ist aktuell aus unserer Sicht noch unklar. Ferner ist uns nicht bekannt, welche Kosten die Prozesskostenfinanzierung abdecken würde. Im Falle einer

¹ Siehe zum Beispiel: <https://www.juve.de/nachrichten/verfahren/2021/02/kein-abschluss-unter-dieser-nummer-bgh-schickt-telekom-kapmug-in-die-naechste-runde>

Eröffnung eines KapMuG-Verfahrens würden bereits anhängige oder bis zur Entscheidung im Musterverfahren noch anhängig werdenden Verfahren ausgesetzt werden. Aber auch nach einer Entscheidung im KapMuG-Verfahren müsste jeder einzelne Geschädigte noch eine entsprechende auf Zahlung gerichtete Individualklage einreichen, sofern EY nicht einer anderen, vergleichweisen Regelung zustimmen sollte. Sollte ein KapMuG-Verfahren eröffnet werden, bedarf es unserer Ansicht nach in vielen Fällen zunächst keiner Prozesskostenfinanzierung, da die Kosten für die Anmeldung eines Schadens im Rahmen des KapMuG-Verfahrens deutlich geringer sind als die Kosten einer eigenständigen Klage.

Alles in allem halten unsere Rechtsanwälte daher das Angebot von LitFin, zusammen mit der Kanzlei Pinsent Mason vorzugehen, für die aktuell attraktivste Möglichkeit, Schadensersatz geltend zu machen.

Weitere Ausführungen hierzu finden Sie auch in unserem Webinar vom 26. Februar 2021. Eine Aufzeichnung davon finden Sie unter auf unserem YouTube-Kanal unter <https://www.youtube.com/watch?v=vm-BEdxICOk>. Unser Rechtsvorstand, Herr Rechtsanwalt Markus Kienle, erläutert in dem Webinar unter anderem den Stand der Aufarbeitung des Wirecard-Komplexes. Wir werden zukünftig auch hier in regelmäßigen Abständen über die neuesten Erkenntnisse berichten. Vor allem von den Befragungen des Untersuchungsausschusses in den nächsten Wochen erwarten wir uns weitere neue Erkenntnisse.

Ferner wurde mittlerweile eine Aufzeichnung des Webinars der Anwaltskanzlei Pinsent Mason online gestellt. Sie finden diese unter <https://vimeo.com/515731855/0a5991dc73>.

Sollten Sie an der Geltendmachung von Schadensersatz gegenüber dem Abschlussprüfer EY im Wege einer prozessfinanzierten Klage interessiert sein, bitten wir Sie, die nachführenden Informationen zu beachten.

Bitte beachten Sie, dass die Prozessfinanzierung nur für geschädigte Aktionäre (ISIN: DE0007472060) und Anleiheinhaber (ISIN: DE000A2YNQ58) der Wirecard AG und somit nicht für Derivate (z. B. Optionen, Zertifikate, Aktienanleihen etc.) gilt, deren Schaden mindestens 5.000 Euro beträgt. Auf die Möglichkeiten von Inhabern von Derivaten und denjenigen, die Schäden unter 5.000 Euro erlitten haben, werden wir in einem separaten Newsletter zeitnah eingehen.

Teilnahme an der prozessfinanzierten Sammelklage

Zunächst müssen Sie sich zur Teilnahme an der prozessfinanzierten Sammelklage bei dem beauftragten Dienstleister Investor Rights unter www.investor-rights.de/wirecard registriert haben und Ihre Unterlagen (Kauf- und gegebenenfalls Verkaufsabrechnung, Personalausweis etc.) hochladen. Dann erhalten Sie dort Ihre persönlichen Dokumente zur Verfügung gestellt.

Sollten Sie schon registriert sein, müssen Sie sich zunächst in Ihrem Benutzerkonto bei Investor Rights einloggen:

1. Bitte klicken Sie auf folgenden Link:
<https://www.investor-rights.de/wirecard/>.
2. Klicken Sie dort auf den für die Abwicklung in der Box hinterlegten roten Link „Bitte hier klicken“.
3. Sie gelangen dann auf die Plattform. Dort müssen Sie sich mit Ihrer bei der Registrierung angegebenen E-Mail-Adresse und dem von Ihnen vergebenen Passwort einloggen. Bitte beachten Sie, dass es sich dabei **nicht** um die Zugangsdaten für die Website der SdK handelt (Name und Mitgliedsnummer).

Sofern Sie uns Ihre Unterlagen postalisch zugesendet haben, erhalten Sie die Dokumente in Kürze per E-Mail oder per Post, sofern Sie keine E-Mail-Adresse hinterlegt haben.

Sie haben mittlerweile ein umfangreiches Dokumentenpaket mit folgendem Inhalt erhalten:

- 1) **Hinweisblatt/Disclaimer** von Investor Rights
- 2) **Prozessfinanzierungsvertrag** von LitFin
- 3) **Überblick über wesentliche Vertragsinhalte** des Prozessfinanzierungsvertrags
- 4) **Formblatt „Weitere Angaben“** mit zusätzlich notwendigen Informationen
- 5) **Datenschutzerklärung**
- 6) **Mandatsvereinbarung** von Pinsent Masons
- 7) **Rechnung** von Investor Rights
- 8) **Vertrag zugunsten Dritter / Treuhandkonto**

Sofern Sie an dem Verfahren zu den in den Verträgen dargestellten Konditionen teilnehmen möchten, bitten wir Sie,

- den **Prozessfinanzierungsvertrag**
- das **Formblatt „weitere Angaben“**
- und die **Mandatsvereinbarung**

auszufüllen, zu unterzeichnen und selbstständig wieder im Dokumentenbereich bei Ihrem Fall hochzuladen. Sollten Sie dabei technische Probleme haben, senden Sie die Unterlagen bitte per E-Mail unter Angabe Ihrer Fallnummer an Investor Rights unter info@investor-rights.de. Wenn Sie mehrere Fälle eröffnet haben, so laden Sie die Dokumente bitte bei jedem Fall hoch.

Zusammen mit den Dokumenten erhalten Sie ebenfalls die Rechnung für die Service- und Vermittlungstätigkeit seitens Investor Rights. Sofern Sie den Finanzierungsvertrag unterzeichnen, ist die Gebühr in Höhe von 199,- Euro bzw. 99,- Euro inkl. MwSt. (für SdK Mitglieder) fällig.

Bitte überweisen Sie den Betrag ausschließlich auf das in der Rechnung von Investor Rights angegebene Bankkonto (nicht an die SdK!).

Bei Personenidentität und mehreren Depots fällt die Gebühr nur einmal an. Sofern Sie also versehentlich mehrere Rechnungen erhalten haben, so bezahlen Sie bitte nur eine der Rechnungen. Bitte informieren Sie Investor Rights per Mail, damit die anderen Rechnungen storniert werden können.

Sollten Sie eine betragsmäßig falsche Rechnung erhalten (z. B. Sie erhalten eine Rechnung über 199,- Euro, müssen jedoch nur 99,- Euro bezahlen, da Sie Mitglied der SdK sind), so melden Sie sich bitte ebenfalls kurz per Mail bei Investor Rights. Sie erhalten dann eine korrigierte Rechnung.

Sobald Ihre Rechnung bezahlt ist, wird Investor Rights die Dokumente für Pinsent Masons sowie den Finanzierer freigeben. Bitte beachten Sie, dass der Hinweis „Warten auf Zahlungseingang“ automatisch mit der Freigabe der Dokumente geändert wird. Die Vorprüfung der Unterlagen auf Vollständigkeit durch Investor Rights nimmt einige Zeit in Anspruch, wir bitten daher, von Nachfragen über den Zahlungseingang oder sonstigen Sachstandsfragen abzusehen.

Im nächsten Schritt wird die Prozesskanzlei Pinsent Masons bei Unterzeichnung des Prozessfinanzierungsvertrags die eingereichten Unterlagen abschließend rechtlich prüfen und in einem nächsten Schritt bei hinreichenden Erfolgsaussichten die Klageschrift verfassen. Dabei werden natürlich auch die aktuellen Geschehnisse, Entwicklungen und neue Ermittlungsergebnisse miteinfließen. Dieser Vorgang wird noch mal einige Wochen in Anspruch nehmen. Verjährungsprobleme bestehen jedoch aus unserer Sicht nicht, da diese frühestens 2023 eintritt.

München, den 8. März 2021
SdK Schutzgemeinschaft der Kapitalanleger e.V.

Hinweis: Die SdK hält eine Aktie und eine Anleihe der Wirecard AG! Die Nutzung der Informationen erfolgt auf eigenes Risiko des Nutzers. Insbesondere handelt es sich bei den Inhalten nicht um Anlageberatung, Kauf- bzw. Verkaufsempfehlungen, Zusicherungen hinsichtlich der weiteren Wertentwicklung oder Rechtsberatungen. Die Information hat keinen Bezug zu den spezifischen Anlagezielen, zur finanziellen Situation, zu rechtlichen Fragestellungen oder zu sonstigen bestimmten Umständen des Empfängers. Geschäfte mit Finanzinstrumenten sind generell mit Risiken verbunden, die bis hin zum Totalverlust des eingesetzten Vermögens und in bestimmten Fällen auch zu einem Verlust über das eingesetzte Vermögen führen

können. Der Empfänger sollte daher in jedem Fall vor Entscheidung über eine Geldanlage eine anleger- und anlagegerechte Beratung bei einem hierauf spezialisierten Anbieter in Anspruch nehmen.